

**DR. ANDREAS STARIBACHER**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 18. August 1995

GZ. 11 0502/273-Pr.2/95

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

**XIX. GP-NR**

1440

/AB

1995 -08- 2 1

**ZU**

1465

**/J**

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 23. Juni 1995, Nr. 1465/J, betreffend steuerrechtlicher Konsequenzen des Verkaufes eines Anteiles an einer Steuerberatungs-OEG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 11.:

Diese Anfrage zielt - wenn auch teilweise in abstrakter Form - auf die steuerliche Beurteilung meines Ausscheidens aus einer Beratungskanzlei ab. Die konkrete Beantwortung der einzelnen Fragen käme der Behandlung einer Steuererklärung vor dem Hohen Haus gleich, welche aber durch das zuständige Finanzamt inhaltlich zu beurteilen ist. Die Erstellung von Steuererklärungen ist sicherlich kein Akt der Vollziehung und unterliegt daher nicht dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz normierten Fragerecht.

Überdies könnte die von den Fragestellern geforderte Vorwegbeurteilung durch meine Person den Verdacht einer Beeinflussung der zuständigen Abgabenbehörden nach sich ziehen. Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich als Ressortleiter jegliche Aussagen vermeiden muß, die nur im entferntesten den Anschein einer Beeinflussung erwecken könnten.

Akte der Vollziehung in der gegenständlichen Angelegenheit können überhaupt erst gesetzt werden, wenn die Abgabenbehörden meine Steuererklärung bearbeiten. Nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 in der geltenden Fassung

- 2 -

sind Steuererklärungen des Jahres 1995 frühestens bis zum 31. März 1996 abzugeben.

Soweit ich dem Hohen Haus als Organ der Vollziehung nach dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983 bereits offenlegungspflichtig war, bin ich dieser Pflicht selbstverständlich in vollem Umfang nachgekommen. Ich ersuche in diesem Zusammenhang meine im Unvereinbarkeitsausschuß gemachten Angaben und Aussagen den entsprechenden Unterlagen zu entnehmen.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Gombocz". The signature is written in a cursive style with a large initial "A" and a long, sweeping underline.

Nr. **XIX. GP-NR**  
1465 1J  
1995 -06- 23

## A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Haider, Böhacker

und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend steuerrechtlicher Konsequenzen des Verkaufes eines Anteiles an einer Steuerberatungs-OEG

Ein prominenter Wirtschaftstreuhandler hat seinen Hälfteanteil an der in der Rechtsform einer offenen Erwerbsgesellschaft betriebenen Kanzlei um S 500.000,-- an den bisherigen Mitgesellschafter veräußert, wobei gleichzeitig vereinbart wurde, daß er für den Fall seines Ausscheidens aus der Bundesregierung das unwiderruflich erteilte Recht erklärt, gegen Leistung einer festen Einlage von S 500.000,-- wieder als Gesellschafter einzutreten und die Rechtsstellung gemäß dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag wiederzuerlangen.

Gleichzeitig mit dem Ausscheiden des bisherigen Gesellschafter ist ein neuer Gesellschafter mit einer Einlage von S 10.000,-- eingetreten, der jedoch am übrigen Vermögen und an der Substanz der Gesellschaft nicht beteiligt ist.

Die Kanzlei hatte in den letzten Jahren einen Umsatz von mehr als 20 Mio. S.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

## A N F R A G E

- 1.) Wie beurteilen Sie aus steuerrechtlicher Sicht den Umstand, daß der ausscheidende Gesellschafter seinen Anteil an der Kanzlei im Wert von 10 bis 15 Mio. S nach dem Wortlaut des Nachtrages zum Gesellschaftsvertrag an den verbleibenden Mitgesellschafter um S 500.000,-- verkauft hat ?
- 2.) In welcher Weise ist die dabei erfolgte Verschiebung des Vermögens (insbesondere der stillen Reserven) der Kanzlei steuerrechtlich zu beurteilen ?

- 3.) Wie beurteilen Sie aus steuerrechtlicher Sicht den Umstand, daß der ausscheidende Gesellschafter das unwiderrufliche Recht erhält, gegen die Zahlung von S 500.000,-- wieder in seine früheren Rechte einzutreten und somit um diesen Betrag den Anteil im Wert von 10 - 15 Mio. S samt allfälligen Wertzuwachs zurückzukaufen ?
- 4.) In welcher Weise ist die dabei erfolgte Verschiebung des Vermögens (insbesondere der stillen Reserven) der Kanzlei bei den Gesellschaftern steuerrechtlich zu beurteilen ?
- 5.) Wie stellen sich die Kapitalkonten vor und nach Abschluß des gegenständlichen Vertrages dar ?
- 6.) Inwieweit ist das Umgründungssteuergesetz bei diesen Vorgängen anzuwenden ?
- 7.) Wurde die dargestellte Konstruktion gewählt, um die Besteuerung der stillen Reserven zu vermeiden ?
- 8.) Wurden bei allfälligen Anwendungen des Umgründungssteuergesetzes von Ergänzungsbilanzen, einem Gewinnvorals oder einem Liquiditätsvorals Gebrauch gemacht, um damit die Besteuerung stiller Reserven zu vermeiden ?
- 9.) Würde bei einem nicht so prominenten Steuerpflichtigen die gewählte Konstruktion von den Finanzbehörden als Mißbrauch im Sinne des § 22 BAO in Verbindung mit § 44 Umgründungssteuergesetz verfolgt werden, zumal weil die Anwendung der Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes zu versagen ist, wenn die Umgründungsmaßnahmen der Umgehung oder Meidung der Abgabepflicht dienen ?
- 10.) Sind Sie der Auffassung, daß es sich bei der gewählten Konstruktion um ein Scheingeschäft handelt, das lediglich den Zweck erfüllen soll, den Weiterbestand eines faktischen Gesellschaftsverhältnisses im Hinblick auf die Unvereinbarkeitsbestimmungen zu verschleiern ?

- 11.) Sind Sie der Auffassung, daß ein Finanzminister tragbar ist, der seine Gesellschaftsanteile auf derart unseriöse Weise verschleiert ?

Wien, den 23. Juni 1995